

V e r t r a g

ERDGAS.

über den

Netzanschluss für die Gasversorgung in Niederdruck

zwischen

Stadtwerke Waiblingen GmbH

Schorndorfer Straße 67
71332 Waiblingen

- nachfolgend "**Netzbetreiber**" genannt -

und

Name (Vorname, Familienname) / Firma (zusätzlich Name des gesetzlichen Vertreters)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Geburtsdatum

Auftragsnummer

E-Mail-Adresse (falls vorhanden)

Telefonnummer

Zusätzlich auszufüllen von Gewerbetreibenden:

Handelsregisternummer

Registergericht

USt-ID

Branche

- nachfolgend "**Anschlussnehmer**" genannt -

in der Liegenschaft / des Gebäudes

Bezeichnung der Liegenschaft / des Gebäudes

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Gemarkung

Fl.

Flst.

Der Netzanschluss wird vom Netzbetreiber erstellt. Übergabepunkt ist die Hauptabsperreinrichtung (HAE) am Ende des Netzanschlusses.

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Herstellung des Netzanschlusses komplett | <input type="checkbox"/> Änderung / Verlegung des Netzanschlusses |
| <input type="checkbox"/> Herstellung des Netzanschlusses Teil 1 | <input type="checkbox"/> Abtrennung des bestehenden Netzanschlusses |
| <input type="checkbox"/> Herstellung des Netzanschlusses Teil 2 | <input type="checkbox"/> Aktivierung des bestehenden Netzanschlusses |
| <input type="checkbox"/> Erhöhung der Netzanschlussleistung von _____ kW auf _____ kW | |
| Vorzuhaltende Anschlussleistung _____ kW | |
| Entnahmedruck nach dem Druckregelgerät _____ mbar | |

Der voraussichtliche Zeitbedarf für die Herstellung des Anschlusses beträgt **maximal 10 Werktage** ab Beginn der Ausführungen, soweit die baulichen Voraussetzungen seitens des Anschlussnehmers gegeben sind.

Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer identisch nicht identisch
(Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/ Erbbauberechtigten erforderlich! Siehe Anlage.)

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages sind die Herstellung und Bereithaltung des Netzanschlusses und die hiermit zusammenhängenden Kostenregelungen für die Gasversorgung vorgenannter/n Liegenschaft/Gebäudes in Niederdruck als technische Voraussetzung zum Bezug von Gas durch eine oder mehrere Gasanlagen des Anschlussnehmers nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers.
2. Die Belieferung mit Gas und die Netznutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 2 Auftrag für die Ausführung des Netzanschlusses

Der Eingang dieses vom Anschlussnehmer unterzeichneten Vertrages gilt gleichzeitig als Auftragserteilung für die Ausführung des Netzanschlusses.

§ 3 Kostenregelung

1. Die Höhe der im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses anfallenden Kosten ist in dem als Anlage dieses Vertrages beiliegenden Preisblatt ausgewiesen.
2. Die für die Herstellung des Netzanschlusses der/des oben bezeichneten Liegenschaft/Gebäudes zu entrichtenden Kosten resultieren aus dem Kostenangebot des Netzbetreibers; das Kostenangebot ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 4 Unterbrechung des Netzanschlusses

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss zu unterbrechen und die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt und die Unterbrechung des Netzanschlusses erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b) den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungspflichten trotz Mahnung, kann der Netzbetreiber den Netzanschluss vier Wochen nach Androhung unterbrechen. Der Beginn der Unterbrechung ist dem Anschlussnehmer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung des Netzanschlusses ankündigen.

§ 5

Die Haftung des Netzbetreibers für Schäden, die dem Anschlussnehmer durch schuldhaftes Handeln entstanden sind, richtet sich nach § 18 der Niederdruckanschlussverordnung

§ 6 Laufzeit und Kündigung

1. Der Netzanschlussvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, wenn eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 S. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I, S. 1970) nicht besteht.
3. Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung nach § 27 der Niederdruckanschlussverordnung bleibt unberührt. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Anschlussobjekt vom Netz zu trennen.
4. Tritt an Stelle des Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht.
5. Die Kündigung bedarf der Textform.

Waiblingen, den

Unterschrift Netzbetreiber

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Netzanschlussvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Auslegung des Vertrages sind technische Regelwerke heranzuziehen.
2. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
4. Gerichtsstand ist Waiblingen.
5. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

den

Unterschrift Anschlussnehmer

Anlagen:

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477)
- Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers
- Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen
- Kostenangebot des Netzbetreibers
- Gegebenenfalls Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten